

fessionen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen gewährleistet.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

- § 6 Der Sonntag und die Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und religiöser Erhebung gesetzlich geschützt.
- § 9 Die Erlangung aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung zu.
- § 12 Die Freiheit der Gedankenmitteilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normiert.
- § 20 Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.
- § 23 Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung sollen Familie und Kirche, Land und Gemeinden zusammenwirken. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Der Unterricht in den Volksschulen und Fortbildungsschulen ist unentgeltlich. In allen Schulen ist religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.

*Drittes Hauptstück. Rechte des Landesfürsten*

- § 29 Alle Angestellten des Landes, die Ortsvorstände und öffentlichen Funktionäre sowie die neu Eintretenden Staatsbürger haben folgenden Eid zu schwören:

«Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Landesverfassung.»

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

*Fünftes Hauptstück. Der Landtag*

- § 61 Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

Allfällig einzufügendes *Sechstes Hauptstück. Der Wirtschaftsrat*

- II. Der Wirtschaftsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 9 Mitglieder von dem landwirtschaftlichen Vereine, 2 Mitglieder vom Handels- und Gewerbebestande, 2 Mitglieder vom Arbeiterstande, 2 Mitglieder von den Beamten, Lehrern und Geistlichen gewählt werden. Die Mandatsdauer dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Neuwahl des Wirtschaftsrates findet in der Zeit vom 26. April bis 6. Mai statt. Die Bestimmungen betr. den Vorsitz und die Geschäftsordnung sind analog jenen des Landtages.

*Aktenzeichen:* LRA Reg. 1921 Nr. 963.